

Merkblatt zur Anleinplicht von Hunden

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter,

aufgrund zahlreicher Anfragen möchte ich Sie auf diesem Wege über die verschiedenen ordnungsbehördlichen Regelungen zur Anleinplicht von Hunden informieren.

Das Landeshundegesetz (LHundG) NRW regelt folgende Anleinplichten:

Generell sind alle Hunde in folgenden Bereichen an einer geeigneten Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr;
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche;
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Für Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, gilt außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Leinenpflicht. Die Leine soll nicht länger als 1,5 m sein.

Für Hunde bestimmter Rassen (American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu) und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden gilt außerhalb befriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen Leinen- und Maulkorbpflicht. Die Leine soll nicht länger als 1,5 m sein.

Die Gebietsverordnung der Stadt Herten regelt darüber hinaus folgende Anleinplichten:

Unbeschadet des § 28 Straßenverkehrsordnung ist es verboten, Haustiere unbeaufsichtigt auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken laufen zu lassen.

Auf Friedhöfen und in den nachfolgend genannten Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen: Schlosspark Herten (bis zum Beginn des Schlosswaldes -südlich der Festwiese-), Naherholungsgebiet Backumer Tal, Grünanlage Katzenbusch (zwischen der Nimrodstraße, Jägerstraße, Herner Straße und Katzenbuschstraße), Halde Disteln, Halde Hoppenbruch, Alter Friedhof Herten-Mitte.

In Waldgebieten gilt die Regelung des § 2 Ab. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW:

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung sowie für Polizeihunde.

Der Regionalverband Ruhrgebiet stellt im Schlosswald (südlich der Teiche des Schlossparks) eine Lichtung als Hundeauslaufwiese zur Verfügung. Diese ist entsprechend gekennzeichnet.

Für Rückfragen, weitere Informationen, Kritik und Anregungen wenden Sie bitte an Ihre örtliche Ordnungsbehörde:

Ansprechpartner: Herr Armin Janz
Telefon: 02366 / 303-447
Mail: ordnungsamt@herten.de